

die Beherrschung des Lehrstoffes eines Fortbildungslehrganges und Grundkenntnisse des Marxismus-Leninismus.

## § 3

**Teilnahme als Gasthörer**

(1) Um älteren erfahrenen Praktikern, die langjährig erfolgreich auf dem Gebiet des Vorschlags-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens tätig sind, die vorgeschriebene Altersgrenze von 45 Jahren jedoch überschritten haben und denen der Erwerb der sonstigen im § 2 Absätze 1 und 2 genannten Studienvoraussetzungen nicht mehr zuzumuten ist, die Möglichkeit zu geben, sich eine Zusatzausbildung auf einem begrenzten Gebiet zu erwerben oder ein zusätzliches Wissen anzueignen, wird eine Gasthörerschaft eingerichtet.

(2) Die Rechte und Pflichten der Gasthörer ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung\* vom 30. Dezember 1959.

## § 4

**Studiendauer**

(1) Die Dauer des Fernstudiums beträgt insgesamt 2V\* Jahre.

(2) Das Studienjahr beginnt in der Regel am 1. September eines jeden Jahres.

(3) Die Anträge auf Zulassung zum Fernstudium sind bis 15. April eines jeden Jahres beim Sektor Fernstudium und Fachschulung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen einzureichen.

## § 5

**Arbeitszeitbegünstigung**

(1) Die Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBI. S. 751) findet entsprechende Anwendung.

(2) Das erste Studienjahr beginnt mit einem bis zu 6 Tagen dauernden Einführungskursus.

(3) Die Dauer der Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an Direktivtagungen, Seminaren, Konsultationen, Klausuren, Übungen und Teilprüfungen beträgt jährlich 30 Arbeitstage.

(4) Zur Vorbereitung und Ablegung der Abschlußprüfung sind die Fernstudenten 6 Wochen von der Arbeit freizustellen.

## § 6

**Studienförderungsverträge**

(1) Den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben, staatlichen Organen und Institutionen, die ihre Mitarbeiter zum Fernstudium delegieren, wird empfohlen, mit den Fernstudenten Studienförderungsverträge abzuschließen.

\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen Nr. 4/60.

(2) In diesen Studienförderungsverträgen sollen die organisatorische, wissenschaftliche und materielle Unterstützung des Fernstudenten sowie dessen Verpflichtungen im Rahmen des Fernstudiums konkret festgelegt werden. Alle Vereinbarungen sollen von der Gewährleistung eines optimalen Studienerfolges ausgehen.

## § 7

**Prüfungskommissionen**

(1) Beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen bestehen eine Zentrale Prüfungskommission und eine Beschwerdekommision als ständige Einrichtungen.

(2) Außerdem werden zur Durchführung der Teilprüfungen und Leistungskontrollen in den einzelnen Fachrichtungen Prüfungskommissionen gebildet.

## § 8

**Abschlußzeugnis; Berufsbezeichnung**

(1) Nach erfolgreicher Beendigung des Fernstudiums erhalten die Absolventen einen staatlich anerkannten Befähigungsnachweis.

(2) Zur Führung der Berufsbezeichnung „Patentingenieur“ ist berechtigt, wer

- a) ein Hoch- oder Fachschulstudium als Diplomingenieur bzw. Ingenieur erfolgreich abgeschlossen und
- b) am Fernstudium des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen für die Ausbildung von Patentingenieuren erfolgreich teilgenommen hat.

(3) Schließt ein Absolvent erst nach Beendigung des Fernstudiums beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen seine Ausbildung als Dipl.-Ing. bzw. als Ingenieur ab, so kann er unter Vorlage des Ingenieurzeugnisses der betreffenden Hoch- oder Fachschule sein Abschlußzeugnis umtauschen.

## § 9

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 4. Oktober 1956 zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbildung von Facharbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen (GBI. II S. 347);
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 29. Juli 1957 zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbildung von Facharbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen (GBI. II S. 258).

Berlin, den 10. Januar 1961

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**I. V.: G r o s s e**  
Stellvertreter des Vorsitzenden